

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Oktober 2012, Zahl: 612-7/307/2012-Ma, mit der die Erklärung der Wegparzelle Nr. 766/6 (künftige Bezeichnung), 72121 Hinterradsberg, als öffentliche Straßenfläche erfolgt

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird verordnet:

### § 1

- (1) Die Wegparzelle Nr. 766/6, KG 72121 Hinterradsberg, gebildet aus den Trennstücken 4 (468 m<sup>2</sup>) und 5 (240 m<sup>2</sup>), somit im Gesamtausmaß von 708 m<sup>2</sup>, entsprechend der Maßdarstellung laut Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Karl H. Oberressl, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 0051-11-V1-U, M = 1:500, wird als öffentliche Straße festgelegt.
- (2) Die Maßdarstellung der im Absatz 1 bezeichneten Vermessungskunde ist der Verordnung als Anlage angeschlossen.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 18.10.2012

Abgenommen am: 02.11.2012